

# Statuten

## 1. Name, Ziel und Zweck

- 1.1 Die Behindertensportgruppe PluSport Region Olten ist ein Verein im Sinne von Art. 66 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit. Er ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz in Olten.
- 1.2 Die PluSport Region Olten ist bestrebt, Gelegenheiten zu sportlicher Betätigung für Menschen mit Behinderung zu schaffen, um die vorhandenen Kräfte zu erhalten und zu aktivieren. In Zusammenarbeit mit dem PluSport Behindertensport Schweiz hat der Verein zum Ziel:
  - a) Förderung von sportlicher Betätigung, die sich für Menschen mit Behinderung besonders eignen.
  - b) Durchführung von Schwimmkursen oder Schaffung von Bademöglichkeiten.
  - c) Durchführung von Turn- und Gymnastikstunden in Kursen oder im Ganzjahresbetrieb.
  - d) Nachwuchspflege (Nachwuchsförderung).
  - e) Pflege froher Gemeinschaft unter den Mitgliedern.

## 2. Ethik im Sport

- 2.1 PluSport Region Olten setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. PluSport Region Olten anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.
- 2.2 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. PluSport Region Olten und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- 2.3 PluSport Region Olten unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den PluSport Region Olten selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. [Name Sportverband] sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.
- 2.4 Mutmassliche Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Aktivmitglieder kann jeder Mensch werden der Interesse am Behindertensport zeigt. Beim Eintritt in den Verein ist ein Arztzeugnis vorzuweisen. Für Kurse kann ein Kursgeld erhoben.
- 3.2 Passivmitglieder werden alle natürlichen und juristischen Personen, die das Vereinsziel unterstützen möchten: sie haben kein Wahlrecht. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschliesst.
- 3.3 Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche am Vereinsgeschehen keinen Anteil nehmen.
- 3.4 Ehrenmitglieder werden diejenigen Personen, die sich während mindestens 15 Jahren für die Belange der PluSport Region Olten tatkräftig eingesetzt haben. Sie sind von der Beitragspflicht enthoben.
- 3.5 Die Aufnahme in die PluSport Region Olten erfolgt für Aktiv- und Passivmitglieder aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, sowie der Bezahlung eines Jahresbeitrages, welcher von der Generalversammlung bestimmt wird.
- 3.6 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Jahresende, nach vorangegangener, schriftlicher vierteljährlicher Kündigung erfolgen. Wer mit der Entrichtung des Jahresbeitrages zwei Jahre im Rückstand ist, kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die Mitglieder haften nicht für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins.

### **4. Organe**

- 4.1 Die Organe sind:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisoren
- 4.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie besteht aus den Aktiv- und Stimmberechtigten.
  - Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren mit Wiederwählbarkeit.
  - Abnahme und Genehmigen der Jahresberichte, die Jahresrechnung und das Budget.
  - Festlegung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder.
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- 4.3 Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich abgehalten. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisoren oder wenn wenigstens 30% der Mitglieder (mindestens 10 Mitglieder) dies verlangen, einberufen.  
Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 1 Monat vorher, unter schriftlicher Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- 4.4 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: Präsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer.  
Als Beisitzer amten je eine Leiterin oder Leiter aus jeder Sportgruppe.  
Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt, die übrigen Chargen teilen die Vorstandsmitglieder unter sich.  
Der Vorstand hat sich alle zwei Jahre durch die Generalversammlung wählen zu lassen.  
Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen, siehe Pflichtenheft.

- 4.5 Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten einberufen.  
Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit vom Vorstand anwesend ist.
- 4.6 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren/innen. Die Revisoren haben der GV einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Mindestens ein Revisor/in hat der GV beizuwohnen.

## 5. Vereinsmittel und Haftbarkeit

- 5.1 Das Vereinskaptal setzt sich wie folgt zusammen:
- Jahresbeiträge von Aktiv- Passivmitgliedern
  - Beiträge von PluSport Behindertensport Schweiz
  - Sport-Toto Beiträge
  - Spenden- und Gönnerbeiträge
- 5.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 6. Statutenrevision und Auflösung

- 6.1 Eine Revision dieser Statuten ist nur mit der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern möglich.
- 6.2 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern möglich.
- 6.3 Im Falle der Auflösung der Behindertensportgruppe fällt das Vermögen dem Verein PluSport Behindertensport Schweiz zu. Es muss für die Neugründung einer Gruppe in Olten zur Verfügung gehalten werden.  
Über das Inventar entscheidet der Verein PluSport Behindertensport Schweiz. Kommt keine Neugründung zu Stande, fällt das Vermögen nach fünf Jahren dem PluSport Behindertensport Schweiz zu.


## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 8. März 1961 sowie sämtlich bisherigen Abänderungen und Ergänzungen. Sie sind an der Generalversammlung vom 8. April 2016 genehmigt worden.

Behindertensportgruppe Olten und Umgebung

Ort, Datum: Olten, 01.09.2022

Der Vereinspräsident:



---

Markus Steiner

Der Protokollführer:



---

Paul Probst